

Jan Peter Schröder

Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:

53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 17.01.2022

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen,

- a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

- b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDE33XXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

oder

- c) die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als enge Kontaktpersonen einzustufen sind,

oder

- d) denen von meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogenen Gesundheitsschutz mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen molekularbiologischen Untersuchung das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

- e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest („Selbsttest“) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 5 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 Buchstabe **c)** (enge Kontaktpersonen) gilt nicht für Personen, die einen vollständigen Impfschutz inklusive einer Auffrischimpfung vorweisen, doppelt geimpfte Genesene, doppelt Geimpfte, deren Impfung weniger als drei Monate zurückliegt und Genesene, deren Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt im Sinne der Begriffsbestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

2. Die unter Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **b)** und **e)** genannten Personen, sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet. Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen zehn Tage abzusondern.
3. Die unter Ziffer 1 Satz 1 Buchstaben **a - e** genannten Personen sind verpflichtet, folgende Verhaltensmaßnahmen einzuhalten:
 - a. Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen/anderen Personen.
 - b. Ein Abstand von **> 1,50 - 2 m** zu allen Personen ist einzuhalten.
 - c. Besuche aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind Besuche aus sozialetischen Gründen, wie dem Besuch bei einem Sterbenden. Die Ausnahme gilt nicht für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen. Diese Besuche sind zuvor mit meinem Fachdienst Infektionsschutz und umwelt-bezogener Gesundheitsschutz abzustimmen; ist die vorherige Abstimmung aus faktischen Gründen nicht möglich, ist die Abstimmung unverzüglich nachzuholen.

- d. Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
 - e. Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - f. Während der Quarantäne soll ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchgeführt werden und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolierung und eine PCR-Testung erfolgen. Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen sollte eine medizinische Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgen.
4. Den in Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **a) – e)** genannten absonderungspflichtigen Personen wird die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist eine berufliche Tätigkeit in den zur Absonderung genutzten Räumen, wenn diese ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
5. Die Anordnung zur Absonderung endet bei quarantänepflichtigen Kontaktpersonen und nachweislich infizierten Personen spätestens nach zehn Tagen. Einer gesonderten Verfügung meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz bedarf es hierfür nicht.

Nach sieben Tagen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung durch PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest. Einer gesonderten Verfügung meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz bedarf es hierfür nicht. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz vorzulegen.

Bei infizierten, in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätigen Personen muss vor der Testung nach sieben Tagen eine 48-stündige Symptomfreiheit bestehen. Für diesen Personenkreis ist eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ausschließlich durch einen PCR-Test möglich.

Für Schüler*innen sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden. Schüler*innen sowie in Schulen Beschäftigte sind aufgrund des in der SchulenCoronaVO normierten Schutzkonzeptes der durchgängigen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der regelmäßigen Testung nicht als enge Kontaktperson zu betrachten und daher nicht quarantänepflichtig. Mein Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz kann im Einzelfall trotzdem eine Quarantäne verfügen, wenn Ihm Anhaltspunkte vorliegen, dass das Schutzkonzept nicht im ausreichenden Maße für einzelne Personen oder Gruppen beachtet wurde. Ausnahmen von der Quarantäne für Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung, die als enge Kontaktperson einzustufen sind, sind hingegen nur im Einzelfall nach Ermessensentscheidung meines Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz möglich, da für diese Kinder regelhaft keine zu den Schulen

vergleichbar hohes Schutzniveau (etwa tägliche Testung oder Maskenpflicht) innerhalb einer Kohorte zum Tragen kommt.

Zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung darf die Häuslichkeit einmalig verlassen werden. Dies darf nur unter Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet.

Für die Fallkonstellationen positiver Selbsttest nach Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **e)** sowie positiver Antigenschnelltest (PoC-Test) nach Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **b)** und nachfolgender molekular-biologischer Untersuchung (z. B. PCR-Test) endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Personen nach Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **c)** ist hierfür der Indexfall (der anfangs bestätigte COVID-Fall) maßgeblich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz vorzulegen.

6. Sollten die unter Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe **c und e** genannten Personen eine Bescheinigung nach § 56 IfSG für Ihre Absonderung benötigen, sind diese verpflichtet sich nach der Absonderung bei meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz zu melden.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.01.2022 00:00 Uhr bis einschließlich **Donnerstag, den 31.03.2022 24:00 Uhr**. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Diese Allgemeinverfügung findet auch auf Personen Anwendung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in Absonderung befinden.
9. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
10. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Die Allgemeinverfügung des Kreises Segeberg über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 16.01.2022 wird mit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Meldungen nach **Nr. 6** erfolgen über das Kontaktformular [Online-Antrag auf Absonderungsbescheinigung für Arbeitgeber*innen und Genesenenzertifikat](#) auf der Internetseite des Kreises Segeberg.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass

ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Erlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 15.01.2022.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich.

Kranker im Sinne des § 2 Nummer 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 1 Satz 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nummer 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc13516162bodyText8).

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten.

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 GG) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter Ziffern 1 Satz 1 Buchstaben **a - e** genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen „in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden“. Die Absonderung in der eigenen („ihrer“) Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können. Sofern sich während der Absonderung eine Kontaktperson mit dem Coronavirus infiziert, gelten ab dem Zeitpunkt des Nachweises die Absonderungspflichten für infizierte Personen.

In Schleswig-Holstein ist das Infektionsgeschehen durch hohe Infektionszahlen geprägt. In einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten zeigt sich, u.a. bedingt durch größere Ausbruchsgeschehen, eine deutliche Zunahme an Infektionen. Die besorgniserregende Omikron-Variante hat sich in Schleswig-Holstein etabliert und breitet sich zunehmend aus. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit ist eine weitere dynamische Entwicklung sehr wahrscheinlich. Der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner ersten Stellungnahme zur Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle vom 19. Dezember 2021 dargestellt, dass die Omikron-Variante eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen bringt. Omikron zeichnet sich laut Einordnung des Expertenrates durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. In ihrer am 6. Januar 2022 veröffentlichten zweiten Stellungnahme haben die Expertinnen und Experten weitere Erkenntnisse zur Omikron-Variante vorgelegt. Das Gremium führt aus, dass Infektionen mit der Omikron-Variante, bezogen auf die Fallzahlen, voraussichtlich seltener zu schweren Krankheitsverläufen führen, jedoch aufgrund des zeitgleichen Auftretens sehr vieler Infizierter von einer erheblichen Belastung der Krankenhäuser und der ambulanten Versorgungsstrukturen auszugehen ist. Problematisch seien die erwarteten hohen Infektionszahlen, die zu Ausfällen beim Personal durch Erkrankung und Quarantäne führen. Diese können in der bei Omikron erwartbaren Größenordnung dazu führen, dass die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur eingeschränkt wird.

Bei der Absonderung geimpfter und genesener Personen muss unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse sowohl den Belangen des Infektionsschutzes als auch der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung des Wirtschafts-, Arbeits- und Bildungsbetriebs Rechnung getragen werden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 07. Januar 2022 einen Beschluss zur bundesweit einheitlichen Vorgaben bei

der Absonderung von Infizierten und Kontaktpersonen getroffen. Danach sollen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch Auffrischungsimpfung vorweisen sowie vergleichbare Gruppen von der Quarantäne ausgenommen sein.

Das RKI veröffentlicht gemäß § 6 Absatz 2 SchAusnahmV im Internet unter der Adresse www.rki.de/kontaktpersonenmanagement.de unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft Vorgaben für eine Absonderung auch für bestimmte geimpfte oder genesene Personengruppen.

Die für diese Personengruppen festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgewiesen werden oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.

Die in Ziffer 1 Satz Buchstabe **b)** und Buchstabe **e)** genannten Personen werden in Ziffer **2** verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) bestätigen zu lassen. Alternativ soll die Möglichkeit der Absonderung als milderes Mittel im Vergleich zum (geringfügigen) körperlichen Eingriff bestehen bleiben (kein Zwang zur Testung).

Für die in Ziffer 1 Buchstabe **a)**, **b)** und **c)** genannten Personen kann das Testzentrum oder die Teststation auf Anforderung meines Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz einen Nachweis über Zeitpunkt und Anlass der Testung zur Verfügung stellen.

Die Anordnung zur Absonderung endet für die nach diesem Erlass quarantänepflichtigen Kontaktpersonen und nachweislich infizierten Personen in der Regel nach zehn Tagen.

Nach sieben Tagen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Absonderung durch PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

Für in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätigen Personen muss vor der Testung nach sieben Tagen eine 48-stündige Symptommfreiheit bestehen. Für diesen Personenkreis ist eine vorzeitige Beendigung der Absonderung ausschließlich durch einen PCR-Test möglich.

Für Schüler*innen sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson jedoch bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden. Ausnahmen von der Quarantäne sind im Einzelfall möglich. Die Option der früheren Beendigung der Absonderung nach fünf Tagen gilt jedoch nicht für infizierte Personen. Hier gilt der Grundsatz der Beendigung der Absonderung nach sieben Tagen durch PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

Eine gesonderte Verfügung meines Fachdienstes Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz ist hierfür nicht erforderlich. Ein negatives Testergebnis ist auf Verlangen meinem Fachdienst Infektionsschutz und umweltbezogener Gesundheitsschutz vorzulegen.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse fokussiert.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 18.01.2022 00:00 Uhr bis einschließlich Donnerstag, den 31.03.2022 24:00 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nichtpositiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die Husten- und Nies-Etikette und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der Kontakt zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- Geschirr und Wäsche sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- Oberflächen, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Achten Sie auf regelmäßiges Händewaschen, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für regelmäßige Lüftung der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die Nutzung des eigenen Fahrzeugs, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 17.01.2022

Im Auftrage

